

Ordnung
zu digitalen Fernaufsichtsprüfungen
der Steinbeis Hochschule

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Digitale Fernaufsichtsprüfungen	3
§ 3 Prüfungsmodalitäten	3
§ 4 Authentifizierung	4
§ 5 Digitale Fernklausuren	4
§ 6 Digitale mündliche und praktische Fernprüfungen	4
§ 7 Technische Störungen	5
§ 8 Datenverarbeitung	5
§ 9 Sonderfälle	7
§ 10 Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Zulässigkeit sowie die Art und Weise der Durchführung elektronischer Fernprüfungen an der Steinbeis Hochschule. Sie findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge, Hochschulkurse i.S.v. § 16 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts.

Die Regelungen basieren auf § 11 der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt, § 12 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Satzung zum Datenschutz der Steinbeis Hochschule.

§ 2 Digitale Fernaufsichtsprüfungen

Digitale Fernaufsichtsprüfungen sind Prüfungen unter Fernaufsicht, die auf elektronischem Weg und ohne die Verpflichtung, in einem vorgegebenen Prüfungsraum physisch anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden.

Digitale Fernaufsichtsprüfungen können in Form elektronischer oder schriftlicher Aufsichtsarbeiten (digitale Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernaufsichtsprüfung angeboten werden.

Digitale Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht angefertigt.

Mündliche und praktische Fernaufsichtsprüfungen werden als Onlinekonferenz durchgeführt.

§ 3 Prüfungsmodalitäten

Wird eine digitale Fernaufsichtsprüfung angeboten, ist dies im Studienplan festzulegen.

Die zu prüfenden Personen werden rechtzeitig informiert über:

- (a) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
- (b) die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Onlineaufsicht oder Onlinekonferenz sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung.
- (c) die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Prüfung.

Für die zu prüfenden Personen soll die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

Für den Zeitraum der Prüfung ist ein adäquater IT-Support durch eine geeignete Person der prüfenden Stelle zu gewährleisten, die als Ansprechpartner*in für die zu prüfende Person fungiert. Der IT-Support muss telefonisch wie digital zu erreichen sein.

§ 4 Authentifizierung

Vor Beginn einer digitalen Fernaufsichtsprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Oder durch andere Authentifizierungsverfahren, die entsprechend geeignet sind. Die Authentifizierung kann auch nach Beginn der Prüfung erfolgen; eine wiederholte Überprüfung ist zulässig.

Die Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung erhobenen Daten ist über eine technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 5 Digitale Fernklausuren

Die zu prüfenden Personen sind verpflichtet, während einer digitalen Fernklausur die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren (Onlineaufsicht). Die Onlineaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzklausuren eingeschränkt werden.

Die zu prüfenden Personen haben bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

Die Onlineaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der prüfenden Stelle der Steinbeis Hochschule. Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Onlineaufsicht, Aufzeichnungen der Prüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 6 Digitale mündliche und praktische Fernprüfungen

Die zu prüfenden Personen sind verpflichtet, während einer mündlichen oder praktischen Fernaufsichtsprüfung im Rahmen von Onlinekonferenzen dauerhaft die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Dabei dürfen der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzklausuren eingeschränkt werden.

Die zu prüfenden Personen haben bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu trage, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

Die wesentlichen Inhalte einer digitalen mündlichen oder praktischen Fernaufsichtsprüfung werden von einer die Prüfung abnehmenden oder einer beisitzenden Person protokolliert.

Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Onlinekonferenz, Aufzeichnungen der Prüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 7 Technische Störungen

Sind die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die erfolgreiche Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Onlineaufsicht bei einer digitalen Fernklausur zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, wird die Prüfung beendet und die Prüfungsleistung nicht bewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer digitalen mündlichen oder praktischen Fernaufsichtsprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die mündliche oder praktische Fernaufsichtsprüfung ohne Verwendung von Bilddaten fortgesetzt werden. Die Entscheidung über die Fortführung der Prüfung erfolgt im Einvernehmen zwischen Prüfungskommission und zu prüfender Person.

Betroffene zu prüfende Personen sind entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Gründen verpflichtet, technische Störungen unter Angabe der Auslöser unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den IT-Support zu richten. Störungen sind durch die prüfende Stelle der Steinbeis Hochschule zu protokollieren.

§ 8 Datenverarbeitung

Im Rahmen digitaler Fernaufsichtsprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung einschließlich ihrer Bewertung zwingend erforderlich ist. Erforderlich ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung personenbezogener Daten, die notwendig sind für:

- (a) die Authentifizierung,
- (b) die Erbringung der Prüfungsleistung einschließlich der Onlineaufnahme der zu prüfenden Person während der Prüfung,
- (c) den Umgang mit technischen Problemen,
- (d) die Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungen.

Die prüfende Stelle der Steinbeis Hochschule stellt sicher, dass die Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Fernaufsichtsprüfungen im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Satzung zum Datenschutz und dem Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt, erfolgt.

Zu verarbeitende Daten sind insbesondere

- (a) für die Authentifizierung der zu prüfenden Personen notwendige personenbezogene Daten,
- (b) Daten zur Prüfungsleistung, inklusive der individuellen Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie technische Prüfungsverlaufsprotokolle,
- (c) Bild- und Tondaten,
- (d) Text- und Kommunikationsdaten,
- (e) Anmelde- und Account-Daten,
- (f) sonstige Protokoll- und Verbindungsdaten.

Die Zulässigkeit der Erstellung und Nutzung einer gesonderten Protokollierung durch Aufsichtspersonen entsprechend dieser Ordnung und der fachspezifischen Prüfungsordnungen, insbesondere zum Ablauf der Prüfungen und bei Anhaltspunkten zu Täuschungshandlungen, bleibt unberührt.

Die Aufbewahrung der Daten zur Prüfungsleistung, einschließlich individueller Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie der Prüfungsverlaufsprotokolle und Prüfungsprotokolle, richtet sich nach den allgemeinen Aufbewahrungsregelungen für Prüfungsunterlagen der Steinbeis Hochschule. Bild- und Tondaten werden nicht gespeichert, soweit nicht zur Dienstleistung eine Zwischenspeicherung technisch notwendig ist. Ist diese notwendig, sind Zwischenspeicherungen nach Dienstleistung unverzüglich zu löschen. Übrige Verbindungs- und sonstige technische Protokoll- und Verbindungsdaten sind umgehend, jedoch spätestens nach vier Wochen, zu löschen. Dies gilt nicht, soweit und solange eine weitere Verarbeitung für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Erfolgt ein Einspruch gemäß § 22 RSPO, sind alle gespeicherten Daten bis zur abschließenden Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht zu löschen.

Die zu prüfenden Personen sind in geeigneter und leicht zugänglicher Form darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden.

Bei digitalen Fernaufsichtsprüfungen kann die Nutzung von Lernmanagementsystemen, Prüfungsplattformen, Onlinekonferenzsystemen und anderen technischen Hilfsmitteln vorgegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der zu prüfenden Personen nur so erfolgen, dass

- (a) die Funktionsfähigkeit und Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt wird,
- (b) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird und
- (c) eine vollständige Deinstallation nach der Fernaufsichtsprüfung möglich ist.

§ 9 Sonderfälle

Soweit aufgrund infektionsschutzrechtlicher Vorgaben oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände Prüfungen nicht oder nur mit beschränkter Kapazität durchgeführt werden können, schöpft die Steinbeis Hochschule die Möglichkeiten, den zu prüfenden Personen alternative Prüfungen anzubieten, aus.

Übersteigt aufgrund dessen die Anzahl der Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Prüfungskapazitäten, können zu prüfende Personen auf den nächstmöglichen Prüfungstermin verwiesen werden. Bei der Auswahl sind Fälle außergewöhnlicher Härte nach ihrem jeweiligen Grad vorab zu berücksichtigen.

Die Feststellung von außergewöhnlichen Umständen nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs in Absprache mit den Prüfenden. Sie ist auf einen Prüfungszeitraum zu befristen. Liegen die Voraussetzungen weiterhin vor, ist eine wiederholte Feststellung möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Steinbeis Hochschule in Kraft.